

# MfN-Mediationsordnung

# MfN-Mediationsordnung

## Artikel 1 – Definitionen

In dieser Mediationsordnung gelten folgende Definitionen:

- a Konflikt: die im Mediationsvertrag beschriebene Streitfrage,
- b Mediation: ein Verfahren, bei dem sich die Parteien bemühen, den Konflikt unter der Leitung eines Mediators gemäß der vorliegenden Mediationsordnung beizulegen,
- c Mediationsvertrag: der schriftliche Vertrag, in dem die Parteien vereinbaren, dass sie sich bemühen werden, den Konflikt durch eine Mediation beizulegen, dem Mediator den Auftrag erteilen, in dem Konflikt als Mediator tätig zu werden, und der Mediator diesen Auftrag annimmt,
- d Mediator: die Person, die die Mediation leitet und im Register eingetragen ist,
- e MfN: *Stichting Mediatorsfederatie Nederland* (Stiftung Mediatorenföderation Niederlande),
- f Partei(en): die Partei(en), die den Konflikt mittels Mediation beilegen möchte(n),
- g Register: das MfN-Register,
- h Mediationsordnung: die vorliegende Mediationsordnung.

## Artikel 2 – Wahl des Mediators

- 2.1 Die Parteien benennen selbst einen Mediator.
- 2.2 Wenn die Parteien Unterstützung bei der Auswahl eines Mediators wünschen, können sie oder ihre Vertreter ein diesbezügliches schriftliches Ersuchen bei der MfN einreichen. Das Ersuchen enthält die Namen, die (E-Mail-)Adressen und Telefonnummern der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter, eine allgemeine Beschreibung des Konflikts sowie etwaige Präferenzen in Bezug auf eine Region und/oder das Profil des Mediators (z. B. Geschlecht/Beruf/Spezialisierung).
- 2.3 Nach Eingang des Ersuchens lässt die MfN den Parteien einige (in der Regel drei oder fünf) Namen von Mediatoren zukommen, die unter Berücksichtigung der Beschreibung des Konflikts oder der von den Parteien genannten Kriterien in Betracht kommen.
- 2.4 Aus dieser Liste wählen die Parteien gemeinsam einen Mediator aus. Sie können sich direkt mit dem Mediator in Verbindung setzen.
- 2.5 Können die Parteien sich nicht gemeinsam für einen Mediator entscheiden, dann können sie oder ihr(e) Vertreter die MfN (gemeinsam) ersuchen, einen schriftlichen Vorschlag für die Benennung eines Mediators zu unterbreiten. Die MfN informiert die Parteien und den (benannten) Mediator über diese Benennung, sodass der Mediator anschließend Kontakt mit den Parteien aufnehmen kann. Die Parteien können sich auch direkt mit dem Mediator in Verbindung setzen.

## Artikel 3 – Beginn der Mediation

Die Mediation beginnt am Datum der Unterzeichnung des Mediationsvertrags, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich ein anderes Datum vereinbart.

## Artikel 4 – Tätigkeiten des Mediators

- 4.1 Die Tätigkeiten des Mediators umfassen die Leitung des Verfahrens und der Mediationssitzungen und können darüber hinaus Tätigkeiten wie Erstellung von Protokollen, schriftliche oder telefonische Kontakte mit den Parteien, Durchsicht von Unterlagen, Kontakte mit Dritten sowie die Erstellung von Vereinbarungen umfassen.
- 4.2 Der Mediator legt nach Rücksprache mit den Parteien fest, auf welche Weise die Mediation durchgeführt wird.
- 4.3 Es ist dem Mediator gestattet, separat und vertraulich mit den Parteien zu kommunizieren.

- 4.4 Wenn der Mediator dies wünscht, kann er<sup>1</sup> sich während der Mediation von einer von ihm<sup>2</sup> hierfür benannten Person bei Sekretariatsarbeiten unterstützen lassen.
- 4.5 Der Mediator und die Parteien bemühen sich, die Mediation zügig voranzubringen.

## Artikel 5 – Freiwilligkeit

- 5.1 Die Mediation wird auf der Grundlage der Freiwilligkeit der Parteien durchgeführt. Jede Partei und auch der Mediator kann sich jederzeit aus der Mediation zurückziehen.
- 5.2 Die Parteien sind nicht an Positionen und Vorschläge gebunden, die sie während der Mediation eingenommen oder unterbreitet haben.
- 5.3 Zwischenzeitliche Absprachen sind für die Parteien nur verbindlich, soweit sie diese Absprachen und deren verbindlichen Charakter ausdrücklich in einer schriftlichen Vereinbarung festlegen.
- 5.4 Auf diese Vereinbarung findet Artikel 10 dieser Mediationsordnung entsprechende Anwendung

## Artikel 6 – Nichtöffentlichkeit und Vertretung

- 6.1 Nur mit Zustimmung der Parteien können außer dem Mediator und den Parteien andere Personen in die Mediation mit einbezogen werden. Der Mediator sorgt dafür, dass alle diese Personen Geheimhaltungsverpflichtungen unterzeichnet haben. Lässt der Mediator sich bei Sekretariatsarbeiten unterstützen, sorgt er dafür, dass auch diese Person eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet hat.
- 6.2 Lässt sich eine Partei während der Mediation vertreten, muss der Vertreter befugt sein, die (Rechts-) Handlungen vorzunehmen, die für die Mediation erforderlich sind, einschließlich des Abschlusses einer Vereinbarung im Sinne der Artikel 5.3 und 10.1. Nach einer entsprechenden Aufforderung des Mediators ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, aus der die Befugnis des Vertreters hervorgeht.

## Artikel 7 – Geheimhaltung

- 7.1 Die Parteien legen gegenüber Dritten – einschließlich Richtern oder Schiedsrichtern – keine Informationen über den Verlauf und den Inhalt der Mediation offen, einschließlich der Verhaltensweisen der an der Mediation beteiligten Personen, der von ihnen eingenommenen Standpunkte, unterbreiteten Vorschläge, genannten Interessen und der dabei mündlich oder schriftlich, direkt oder indirekt erteilten oder erhaltenen Informationen.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, gegenüber Dritten – einschließlich Richtern oder Schiedsrichtern – keine Dokumente offenzulegen, zu zitieren, anzuführen, zu paraphrasieren oder sich auf andere Weise darauf zu berufen, wenn diese Dokumente von einer an der Mediation beteiligten Person/Partei während oder im Zusammenhang mit der Mediation bekanntgegeben, vorgelegt oder auf andere Weise offengelegt wurden. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die betreffende Person/Partei unabhängig von der Mediation bereits über diese Informationen verfügte oder hätte verfügen können.
- 7.3 Zu Dokumenten im Sinne von Artikel 7.2 gehören unter anderem:
- der Mediationsvertrag,
  - Notizen der Parteien oder des Mediators im Rahmen der Mediation,
  - Berichte bzw. Protokolle,
  - Ton- und Videoaufnahmen, Fotos und digitale Dateien, gleich in welcher Form,
  - der Feststellungsvertrag oder eine anderweitige Abschlussvereinbarung, unter Berücksichtigung der Bestimmung in Artikel 10.3.
- 7.4 Die Artikel 7.1, 7.2 und 7.3 gelten auch für den Mediator.

<sup>1</sup> Wo im vorliegenden Dokument „er“ steht, sind auch „sie“, „xier/dey“ und „diejenige/derjenige“ gemeint.

<sup>2</sup> Wo im vorliegenden Dokument „ihm“ steht, sind auch „ihr“, „xier/dey“ und „diejenige/derjenige“ gemeint.

- 7.5 Während der Mediation ist es nicht erlaubt, Ton- oder Videoaufnahmen jeglicher Art von dem/den im Rahmen der Mediation stattfindenden Gespräch(en) anzufertigen, es sei denn, die Parteien und der Mediator vereinbaren ausdrücklich etwas anderes. Werden entgegen diesem Verbot doch Ton- oder Videoaufnahmen gemacht, unterliegen diese ebenfalls der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieses Artikels. Sie dürfen auch in Beschwerde-, Disziplinar- oder anderen Verfahren nicht verwendet werden.
- 7.6 Die Parteien verzichten auf das Recht, in einem Gerichtsverfahren oder anderweitig Inhalte, die während der Mediation mitgeteilt wurden oder deutlich geworden sind:
- als Beweis gegen die andere Partei geltend zu machen,
  - die andere Partei, den Mediator oder andere an der Mediation beteiligte Personen/Parteien als Zeugen oder auf andere Weise zu Informationen, die während oder im Zusammenhang mit der Mediation mitgeteilt wurden oder deutlich geworden sind, oder zum Inhalt des Vertrags im Sinne der Artikel 5.3 und 10.1 zu vernehmen oder vernehmen zu lassen, dies alles im weitesten Sinne.

Die Bestimmungen in diesem Artikel gelten auch für die MfN, bei der MfN tätig oder auf andere Weise an der MfN beteiligte Personen.

- 7.7 Der Mediator geht mit allen Informationen, die ihm von einer der Parteien ohne Anwesenheit der anderen Partei(en) vorgelegt werden, auch gegenüber dieser/diesen anderen Partei(en) vertraulich um. Dies gilt nicht, soweit die betreffende Partei ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, diese Informationen in die Mediation einzubringen.
- 7.8 Die Bestimmungen in den Artikeln 7.1 bis einschließlich 7.4 und in den Artikeln 7.6 und 7.7 gelten nicht, wenn es sich um Folgendes handelt:
- a. Informationen über strafrechtlich relevante Handlungen, für die eine gesetzliche Meldepflicht oder ein gesetzliches Melderecht besteht,
  - b. Informationen über die Androhung oder Begehung einer Straftat,
  - c. ein Beschwerde-, Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen den Mediator.  
In diesem Fall ist der Mediator in dem Umfang von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden, wie dies erforderlich ist, um sich gegen die Beschwerde oder die Ansprüche verteidigen zu können oder um seine<sup>3</sup> Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen zu können. Alle beteiligten Personen/Parteien sind in dem Umfang von der Geheimhaltungspflicht entbunden, wie dies erforderlich ist, um die Beschwerde, diese Ansprüche oder die Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung bearbeiten zu können.
  - d. ein Beschwerde-, Disziplinar- oder Haftungsverfahren gegen eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Mediation beteiligt war oder ist und selbst einem eigenen Disziplinarrecht unterliegt. In diesem Fall ist diese im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Mediation beteiligte Person in dem Umfang von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden, wie dies erforderlich ist, um sich gegen die Beschwerde oder die Ansprüche verteidigen zu können oder um ihre Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen zu können.  
Alle an der Mediation beteiligten Personen/Parteien sind in dem Umfang von der Geheimhaltungspflicht entbunden, wie dies erforderlich ist, um diese Beschwerde, diese Ansprüche oder diese Inanspruchnahme der Berufshaftpflichtversicherung bearbeiten zu können.
  - e. ein an den Mediator gerichtetes Ersuchen eines von der MfN eingesetzten Peer Reviewers, Informationen über Tätigkeiten in der Praxis vorzulegen, sofern der Peer Reviewer sich schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet.

---

<sup>3</sup> Wo im vorliegenden Dokument „sein“ als Possessivpronomen verwendet wird, ist auch „ihr“, „deren“ und „dessen“ gemeint.

## Artikel 8 – Ende der Mediation

- 8.1 Die Mediation endet:
- a. wenn ein von den Parteien unterzeichneter Feststellungsvertrag oder eine andere Abschlussvereinbarung definitiv gültig wird oder
  - b. wenn die Parteien sich mündlich auf die Beendigung der Mediation einigen oder
  - c. durch eine schriftliche Erklärung einer Partei an die andere(n) Partei(en) und den Mediator, dass sie sich aus der Mediation zurückzieht, oder
  - d. durch eine schriftliche Erklärung des Mediators an die Parteien, dass er sich aus der Mediation zurückzieht.
- 8.2 In allen Fällen bestätigt der Mediator das Ende der Mediation unter Angabe des Enddatums durch einen neutralen, schriftlichen Abschlussbericht an die Parteien. Dieser Abschlussbericht des Mediators unterliegt nicht der Geheimhaltungsklausel gemäß Artikel 7, im Gegensatz zu den in Artikel 8.1 unter c und d genannten Erklärungen.
- 8.3 Die Geheimhaltungs- und Zahlungsverpflichtungen der Parteien aufgrund des Mediationsvertrags gelten nach dem Ende der Mediation weiterhin.

## Artikel 9 – Andere Verfahren

- 9.1 Eventuelle andere Verfahren, die zu Beginn der Mediation bereits bei einem Gericht anhängig gemacht wurden, oder damit verwandte Verfahren über den Konflikt oder Teile des Konflikts werden von den Parteien für die Dauer der Mediation ausgesetzt, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Wahrung von Rechten.
- 9.2 Die Parteien werden während der Dauer der Mediation keine Verfahren im Sinne von Artikel 9.1 gegen die jeweils andere Partei anhängig machen, mit Ausnahme von Maßnahmen zur Wahrung von Rechten.
- 9.3 Wenn eine Partei eine Maßnahme zur Wahrung von Rechten ergreift oder ein anderes Verfahren im Sinne von Artikel 9.1 anhängig macht, ist sie verpflichtet, den Mediator und die andere(n) Partei(en) von 24 Stunden nach Ergreifen der Maßnahme oder Einleitung des Verfahrens hiervon in Kenntnis zu setzen.

## Artikel 10 – Festlegung des Ergebnisses der Mediation

- 10.1 Sofern die Parteien dies wünschen, sorgt der Mediator dafür, dass die getroffenen Vereinbarungen auf gute Weise in einem Feststellungsvertrag oder einer anderen Abschlussvereinbarung im Sinne von Artikel 8.1 unter a (im Folgenden gemeinsam: die „Vereinbarung“) festgehalten werden. Die Parteien können sich bei der Erstellung der Vereinbarung von einem fachkundigen Dritten beraten lassen, mit der Bedingung, dass dieser Experte eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet hat. Für den Inhalt der Vereinbarung sind und bleiben die Parteien selbst verantwortlich.
- 10.2 Der Mediator haftet nicht für den Inhalt der Vereinbarung und etwaige daraus entstehende Schäden.
- 10.3 Die Parteien bestimmen gemeinsam und legen schriftlich fest, inwieweit die Vereinbarung bzw. deren Inhalt vertraulich ist. Soweit sie dies nicht festlegen, ist die Vereinbarung vertraulich und fällt sie unter die Vertraulichkeit der Mediation, wie in Artikel 7 beschrieben. Allerdings kann der Inhalt der Vereinbarung einem Gericht vorgelegt werden, wenn und soweit dies erforderlich ist, um deren Erfüllung einzufordern.

## Artikel 11 – Haftungsbeschränkung

Jede Haftung des Mediators für einen Schaden infolge seiner Handlungen oder Unterlassungen während oder vor der Mediation ist auf den Betrag beschränkt, der gemäß der betreffenden Versicherungspolice von seinem Berufshaftpflichtversicherer ausgezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung, die gemäß dieser Versicherungspolice im betreffenden Fall vom Mediator zu tragen ist.

## Artikel 12 – Verhaltensregeln und Beschwerden

Der Mediator ist an die Verhaltensregeln für im MfN-Register eingetragene Mediatoren gebunden und unterliegt dem Beschwerdeverfahren des MfN-Registers sowie dem Disziplinarrecht gemäß dem Reglement der Stiftung Disziplinarrecht für Mediatoren (*Reglement Stichting Tuchtrechtspraak Mediators*).

Eine Partei kann innerhalb von zwölf Monaten nach dem Enddatum der Mediation bei der MfN eine Beschwerde gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden Beschwerderegelung des MfN-Registers einreichen.

## Artikel 13 – Unvorhergesehene Fälle

In Fällen, für die in der Mediationsordnung keine Regelung vorgesehen ist, entscheidet der Mediator. Er handelt dabei gemäß dem Sinngehalt der Mediationsordnung.

## Artikel 14 – Änderung der Mediationsordnung bzw. Abweichung von der Mediationsordnung

- 14.1 Wenn die Parteien von der Mediationsordnung abweichen möchten, ist dies nur durch eine schriftliche Absprache mit der ausdrücklichen Zustimmung des Mediators möglich.
- 14.2 Die MfN hat jederzeit das Recht, die Mediationsordnung zu ändern. Derartige Änderungen wirken sich nicht auf Mediationsverfahren aus, die zu diesem Zeitpunkt bereits geführt werden.  
Für diese Mediationen gilt ausschließlich die Mediationsordnung, die zu Beginn der betreffenden Mediation in Kraft war.

## Artikel 15 – Anwendbares Recht

Auf diese Mediationsordnung, den Mediationsvertrag, die Vereinbarung im Sinne von Artikel 5.3 und die Vereinbarung findet niederländisches Recht Anwendung.

## Kontakt Mediatorsfederatie Nederland

**E-Mail:** [info@mediatorsfederatie.nl](mailto:info@mediatorsfederatie.nl)

**Tel.:** +31 (0)10 - 201 23 44

**Adresse:** Westblaak 140, 3012 KM Rotterdam

**Postanschrift:** Postbus 21499, 3001 AL Rotterdam